

keine Anwendung findet, dürfen die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht zum Nachteil des Käufers geändert werden.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die* zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Preisverordnung erforderlich sind.

§ 11

(1) Das Zustandekommen und die Angemessenheit der Preise müssen den Preisbehörden durch geordnete Aufzeichnungen jederzeit nachgewiesen werden können.

(2) Das Zustandekommen der Preise ist unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu dieser Preisverordnung nachzuweisen. Diese Berechnungsbogen sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Geschäftsbücher, Rechnungen, Berechnungsbogen sind neben allen zu ihnen gehörenden Aufzeichnungen und Belegen nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren. Dies gilt auch für Arbeitszettel, Wochenbücher und Arbeitszeitlaufzettel.

§ 12

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Preisverordnung zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 13

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Preisverordnung erforderlichen Vorschriften,

§ 14

(1) Diese Preisverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für abgeschlossene und vorläufig abgerechnete Exportgeschäfte, die nach dem 1. März 1950 getätigt worden sind, soweit für diese Ausnahmegewilligungen nicht erteilt wurden.

(2) Alle bisherigen Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 13 der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBl. S. 171) wird bestimmt:

Zu § 1 Abs. 5

(1) Die Entscheidung, ob es sich im Einzelfalle um Künstlerinstrumente handelt, erfolgt auf Antrag des Herstellers unter beratender Mitwirkung eines Fachausschusses, der von der Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — oder der von ihr mit der Entscheidung beauftragten Stelle nach Bedarf einzuberufen ist. Dem Ausschuß müssen angehören:

je ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaft Bühne, Film,

Musik, Artistik, des Forschungsinstitutes für Musikinstrumente, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer.

(2) Über die Verhandlung muß ein Protokoll angefertigt werden.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist endgültig. Zu § 8 Abs. 1

(1) Bei der Errechnung des Betriebsgewinnes dürfen Aufwendungen, die nach der Anordnung vom 26. November 1948 über die Einführung des Einheitskontenrahmens der Industrie — EKRI — (ZVOB1.

S. 564) insbesondere unter Konto 200, 201 und 202 zu verbuchen sind, wie z. B. überhöhter Instandsetzungsaufwand, Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, Investitionen aller Art, wie überhaupt alle aktivierungspflichtigen Posten, nicht berücksichtigt werden.

(2) Betriebe, für die eine Buchhaltungspflicht besteht, haben die Kosten durch einen Betriebsabrechnungsbogen oder ähnliche nach Kostenstellen und -arten gegliederte Abrechnungen nachzuweisen.

(3) Für manuelle Mitarbeit oder leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Familienangehörigen, durch die nachweisbar Arbeiter oder Angestellte ersetzt werden, darf ein Unternehmerlohn (Entlohnung für tätige Mitarbeit) nach Maßgabe der Tarifbestimmungen in Ansatz gebracht werden.

(4) Vor Festsetzung des gemäß § 8 Abs. 1 abzuführenden Gewinnanteiles ist der Lohn gemäß Abs. 3 abzusetzen.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung über Festsetzung der Gebühren bei Verleihung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 3. August 1950 über die Verleihung und Verwendung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse (GBl.

S. 741) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Verleihung des Markenetiketts wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühr ist der Inhaber der Baumschule verpflichtet, zu dessen Gunsten das Markenetikett verliehen wurde.

§ 3

Die Gebühr wird vom zuständigen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes erhoben. Sie beträgt je angefangenes Hektar der Baumschulfläche 10,— DM.

§ 4

Die Gebühr wird bei der Anmeldung für die Verleihung des Markenetiketts fällig und ist auf das Bankkonto des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes einzuzahlen.